

26. ordentliche Hauptversammlung
der
IMMOFINANZ AG
am 22. Mai 2019

Beschlussvorschläge
von Vorstand und Aufsichtsrat und
Wahlvorschläge
des Aufsichtsrats
zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2018.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Aus dem im Jahresabschluss der IMMOFINANZ AG zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 518.801.356,58 wird auf die Gesamtzahl von 105.810.743 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,85 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt EUR 89.939.131,55 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 428.862.225,03 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 28. Mai 2019 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Die Aktien der IMMOFINANZ AG werden an der Wiener Börse und der Warschauer Börse ab dem 24. Mai 2019 ex Dividende für das Geschäftsjahr 2018 gehandelt (Dividenden Ex-Tag). Der für den Depotstand zum Erhalt der Dividendenzahlung maßgebliche Stichtag (Nachweisstichtag, Record Date) ist der 27. Mai 2019.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) für das Geschäftsjahr 2018 mit insgesamt EUR 260.939,38 festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019.

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu wählen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Wahlen von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und drei vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern zusammen.

Bei der kommenden Wahl in den Aufsichtsrat ist die Quotenregelung gemäß § 86 Abs 7 AktG anzuwenden. Um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen, sind mindestens drei Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen und mindestens drei Sitze im Aufsichtsrat mit Männern zu besetzen. Die Kapitalvertreter und die Arbeitnehmervertreter haben gemäß § 86 Abs 9 AktG einen Verzicht auf das Widerspruchsrecht vereinbart. Der Verzicht auf das Widerspruchsrecht wurde dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt (§ 86 Abs 9 letzter Satz AktG). Damit ist eine Gesamterfüllung nach § 86 Abs 7 AktG erforderlich. Derzeit sind zwei Frauen als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt. Bei der Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat ist folglich auf eine der Stellen eine Frau zu wählen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Mit Beendigung der kommenden Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder Mag. Horst Populorum und KR Wolfgang Schischek ab. Beide Mitglieder beenden aus eigenem Wunsch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat und stehen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, diese zwei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 22. Mai 2019 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

1. Mag. Bettina Breiteneder MRICS, geboren am 16.09.1970, und
2. Prof. Dr. Sven Bienert MRICS REV, geboren am 04.07.1973,

und zwar jeweils mit Wirkung ab Beendigung der 26. ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) zugänglich ist.

Bei der Auswahl der Kandidatinnen wurde im Sinne des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex auf die fachliche und persönliche Qualifikation sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung und die Diversität des Gesamtaufsichtsrats unter der Berücksichtigung der Geschlechterquote gemäß § 86 Abs 7 AktG geachtet. Zudem wurden die Altersstruktur sowie die Internationalität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt.

Weitere Informationen zum Auswahl- und Evaluierungsprozess, der diesen Wahlvorschlägen vorausging, finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com).

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassungen über Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 1,00 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen. Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.
2. Die in der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
3. Die in der 25. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen

Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Wien, April 2019